

## Satzung der Deutsch-Britischen Gesellschaft Chemnitz e.V.

### §1

- (1) Die Deutsch-Britische Gesellschaft Chemnitz e.V., nachfolgend Gesellschaft genannt, hat ihren Sitz in Chemnitz.  
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.  
Sie verfolgt nicht vorzugsweise eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschaft versteht sich als eine für alle Bürger offene pluralistische Gesellschaft, die unabhängig von politischen Parteien und Organisationen sowie spezifischen weltanschaulichen Standpunkten im demokratischen Sinne wirkt.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, das gegenseitige Verständnis zwischen deutschen und britischen Bürgern zu fördern und damit einen Beitrag für die Verwirklichung des europäischen Gemeinschaftsdenkens zu leisten.
- (4) Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht durch:
  - regelmäßige Durchführung öffentlicher Clubveranstaltungen zum Kennenlernen der britischen Lebensart, Kultur, Geschichte, Sprache und des spezifischen humanistischen Gedankengutes einschließlich seiner Traditionen
  - Aufbau und Förderung von direkten Kontakten zwischen deutschen und britischen Bürgern, Organisationen und Institutionen
  - Mitgestaltung der Städtepartnerschaft Chemnitz – Manchester
  - Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und bei kommunalen und regionalen Veranstaltungen
  - Ausleihe gesellschaftseigener Literatur, Videos, Info-Material u.a.
- (5) Die Gesellschaft wirkt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Die Mitglieder organisieren ihre Tätigkeit eigenverantwortlich nach dem Prinzip der demokratischen Selbstverwaltung.
- (6) Die Gesellschaft ist unabhängig von zentralen Verbänden. Sie kooperiert mit anderen Vereinigungen innerhalb und außerhalb unseres Landes, die sich ähnlichen Zielen verbunden fühlen.

### §2

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jeder Bürger unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft sein, der die Satzung anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Weiterhin können Institutionen eine institutionelle Mitgliedschaft erhalten.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn bis Ende Juni des laufenden Jahres keine Beitragszahlung erfolgt ist.

### §3

#### Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Die Gesellschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel, die im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal des laufenden Jahres an die Gesellschaft entrichtet.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit der Beitrittserklärung bekannt gegeben. Eine Änderung der Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es dürfen jedoch Aufwendungen in Höhe der Selbstkosten zurückerstattet werden, wenn sie nachweislich für satzungsgemäße Zwecke verwendet wurden.
- (6) Ausgaben, die in unverhältnismäßiger Höhe und / oder ohne Zustimmung des Vorstandes entstanden oder dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, werden nicht aus den Mitteln der Gesellschaft zurückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft haben folgende Rechte:
  - die Organe gemäß §5 zu wählen und in die Organe gewählt zu werden,
  - an der Arbeit in Organen, Arbeitsgruppen und anderen Einrichtungen mitzuwirken,
  - an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und über Veranstaltungen anderer Organisationen, an denen beauftragte Vertreter der Gesellschaft teilgenommen haben, unterrichtet zu werden,
  - die Organe, Arbeitsgruppen und andere Einrichtungen der Gesellschaft zur Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder der Gesellschaft haben folgende Pflichten:

- die Beschlüsse der gewählten Organe der Gesellschaft zu akzeptieren und sich für deren Erfüllung einzusetzen,
- bei der Lösung der Aufgaben der Gesellschaft aktiv mitzuwirken und übernommene Verpflichtungen verantwortungsbewusst durchzuführen,
- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

## §5

### Organe der Gesellschaft

(1) Das höchste beschließende Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand geleitet und durch eine Revisionskommission in ihrer Tätigkeit kontrolliert.

(2) Innerhalb der Gesellschaft können Arbeitsgruppen nach territorialer und inhaltlicher Zweckmäßigkeit durch Mitglieder und Nichtmitglieder gebildet werden. Ihre Tätigkeit kann zeitbefristet sein. Die Arbeitsgruppen unterliegen der Anleitung und Kontrolle des Vorstandes.

(3) Die Arbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

## §6

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt. Die Mitglieder werden hierzu schriftlich vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes eingeladen. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und beschließt den Rahmenarbeitsplan und den Finanzplan für das Folgejahr.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die vom Vorstand unabhängige Revisionskommission auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kandidaten werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Wahl erfolgt mit 2/3 Mehrheit. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission sowie deren Zusammensetzung in Abhängigkeit vom Rahmenarbeitsplan und der aktuellen Mitgliederzahl.

(5) Aus zwingenden Gründen kann die Mitgliederversammlung auch außerhalb der unter (1) festgelegten Zeitraumes einberufen werden.

## §7

### Vorstand

(1) Der Vorstand berät und beschließt auf der Basis des Rahmenarbeitsplanes über die gesellschaftliche Arbeit und führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand kann unter Einbeziehung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Arbeitsgruppen für bestimmte, zeitlich befristete Aufgaben bilden, anleiten und kontrollieren.

(3) Der Vorstand informiert die Mitglieder der Gesellschaft über laufende Aktivitäten, koordiniert Vorschläge der Mitglieder und veranlasst bzw. realisiert das geplante Arbeitsprogramm.

(4) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die die Gesellschaft im Rechtsverkehr vertreten.

(5) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes vor Beendigung der Wahlperiode kann von der Mitgliederversammlung bei zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) gebilligt werden, wenn damit gleichzeitig eine schriftliche Entlastung und eine Ersatzbestellung für die Funktion verbunden ist.

(6) Der Vorstand erarbeitet den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand beruft zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl der Organe gemäß dem §5 (2) eine aus Mitgliedern der Gesellschaft bestehende Wahlkommission, die von der Mitgliederversammlung vor der Wahlhandlung bestätigt wird.

## §8

### Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission arbeitet auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der geltenden Gesetze. Sie übt die Kontrolle über die Geschäftsführung der Gesellschaft aus, prüft die Einhaltung des Finanzpla-

nes, die Beitragskassierung und zweckmäßige Verwendung der Mittel. Sie kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe.

- (2) Die Revisionskommission informiert den Vorstand halbjährlich über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung seiner Arbeit.
- (3) Die Revisionskommission erarbeitet den Revisionsbericht für die Mitgliederversammlung.

## §9

### Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie wird rechtsgültig, wenn mehr als 75% der Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
- (2) Die Auflösung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(Fassung 12/07)